

WASSERGEBÜHRENORDNUNG
der
GEMEINDE HOHENTAUERN

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2025)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohentauern hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 auf Grund des § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F., die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hohentauern wird ein **Wasserleitungsbeitrag** nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 260.817,30**

§ 3

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nichtrückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 190.693,51**

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 70.123,79**

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **2.553,93 lfm.**

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 27,46**

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5%, somit EUR 2,06

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.07. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr EUR 32,04

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage zu entrichten.
- (2) Als Grundlage für die Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt:
 - a) Je Wohneinheit (Wohnung, Wohnhaus) € 185.-
 - b) Je Gaststätte mit Küchenbetrieb € 600.-
 - c) Je Gaststätte mit Küchenbetrieb und Nächtigungsmöglichkeit bis 25 Betten € 750.-
 - d) Je Gaststätte mit Küchenbetrieb und Nächtigungsmöglichkeit 26 bis 50 Betten € 937,50
 - e) Für Vermieter bis 10 Betten € 300.-
 - f) Für Vermieter 11-50 Betten € 600.-
 - g) Für alle sonstigen Nutzungseinheiten € 185.-

Die Bereitstellungsgebühr wird für alle im Anschlussbereich gelegenen Liegenschaften erhoben. Für Einpersonenhaushalte wird eine Ermäßigung von 50% gewährt.

§ 13

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz
- (2) Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter Euro 2,18
- (3) Für Objekte, die keinen Wasserzähler eingebaut haben, gelangt je Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person ein jährlicher Verbrauch von 50 m³ zur Vorschreibung. Stichtag für die Berechnung der Personenanzahl für die jeweilige Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres
Für Büros und Geschäftsräume, die über keinen Wasserzähler verfügen, gelangt ein Verbrauch von 50 m³ je Büro bzw. Geschäftsraum zur Anrechnung.
Für Vermieter (Privatzimmer, Ferienwohnungen- und -häuser), die über keinen Wasserzähler verfügen, gelangt ein Verbrauch von 30 m³ je Gästebett zur Anrechnung.

§ 16

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ableszeitzpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17
Wertsicherung des Gebührensatzes

Die in dieser Verordnung angeführten Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühren werden gemäß § 71a (2) Steiermärkische Gemeindeordnung wertgesichert zur Vorschreibung gebracht. Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres werden die Gebühren automatisch vom Bürgermeister in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 18
Mehrwertsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 19
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Hohentauern vom 27.06.2024 außer Kraft.